

dergestalt, daß während des genannten Zeitraumes Niemand dieser Maschine sich zu bedienen berechtigt sein soll, bevor er das Recht dazu vom Privilegien-Inhaber erlangt hat und unter der Bedingung, daß das Privilegium dann als erloschen betrachtet werden soll, wenn der Beweis geführt wird, daß die Herausfindung bei Ertheilung desselben, die Erfindung sei neu und eigenthümlich, unrichtig gewesen ist.

Aufichtlich ist dieses Patent von Uns ausgefertigt und unter Befügung des Fürstl. Regierungss-Insigels von Uns vollzogen worden.

Rudolstadt, den 6. September 1842.

(L.S.) Fürstl. Schwarzburgische Regierung.  
Hüniger.

H. A. Bianchi.

## № XXVIII. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 7. Sept. 1842, den Betrag der Steuer von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben betreffend.

Obgleich die Zusammenrechnung des seit dem 1. Januar 1841 in den Ländern und Landtheilen, welche schon vor dem 1. Januar 1842 zum Zollvereine gehört haben, versteuerten Quantums Rübenzucker mit der im Kalenderjahre 1841 in dem Vereine verzollten Menge ausländischen Zuckers ergeben hat, daß die Ausbeute an Runkelrübenzucker etwas mehr als zwanzig Prozent der also ermittelten Gesamt-Zuckermenge betragen hat; so ist doch, in Berücksichtigung der bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, in Gemüthsheit einer unter den Staaten des Zollvereines getroffenen Uebereinkunft beschloffen worden: daß der zur Zeit bestehende Steuersatz von 10 Silbergroschen (35 Kr.) auf den Zöllentner Rübenroh Zucker auch innerhalb des zweiten, mit dem ersten September dieses Jahres beginnenden Betriebsjahres beibehalten werden soll; was mit Beziehung auf §. 1. des Gesetzes wegen Erhebung einer Steuer von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben vom 22. December